

RS Vwgh 1998/11/24 97/05/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §2 Abs1;

VVG §5 Abs1;

VVG §5 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/05/0208

Rechtssatz

Als Zwangsstrafe gemäß § 5 Abs 1 VVG darf immer nur EINE Zwangsstrafe verhängt werden, die jeweils dem Gebot des § 2 Abs 1 VVG entsprechen muß. Die kumulative Verhängung von Zwangsstrafe und Haft ist daher nicht im G gedeckt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050207.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at